

geltender Text

**Änderung des
Steiermärkischen
Schulzeit--
Ausführungsgesetzes**

vorgeschlagener Text

§ 2

Schuljahr

§ 2

Schuljahr

(1).....

(5) Schultage sind alle Tage des Unterrichtsjahres, die nicht nach den folgenden Bestimmungen schulfrei sind.

(6) Schulfrei sind folgende Tage des Unterrichtsjahres:

- a) die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage, der 19. März als Festtag des Landespatrons und der Allerseelentag;
- b) die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien) und der 23. Dezember, sofern er auf einen Montag fällt; überdies kann der 7. Jänner von der Landesregierung durch Verordnung schulfrei erklärt werden, wenn dies allgemein aus kalendermäßigen Gründen oder für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- und Anreise der Schüler zweckmäßig ist;
- c) die Tage vom dritten Montag im Februar bis einschließlich dem darauffolgenden Samstag (Semesterferien);
- d) die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien);
- e) die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien);
- f) der einem gemäß lit. a oder b schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag.

1. § 2 Abs. 6 lautet:

„Schulfrei sind folgende Tage des Unterrichtsjahres:

- a) die Samstage, Sonntage und die gesetzlichen Feiertage, der 19. März als Festtag des Landespatrons und der Allerseelentag;
- b) die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien) und der 23. Dezember, sofern er auf einen Montag fällt; überdies kann der 7. Jänner von der Landesregierung durch Verordnung schulfrei erklärt werden, wenn dies allgemein aus kalendermäßigen Gründen oder für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- und Anreise der Schüler zweckmäßig ist;
- c) die Tage vom dritten Montag im Februar bis einschließlich dem darauf folgenden Freitag (Semesterferien);
- d) die Tage vom Montag nach dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien);
- e) der Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien).“

(9) Die Samstage des Unterrichtsjahres können für einzelne Schulen vom Schulforum gemäß § 63a Abs. 12 des Schulunterrichtsgesetzes 1986, BGBl. Nr. 472, in der Fassung BGBl. Nr. 468/1995, bzw. vom Schulgemeinschaftsausschuss gemäß § 64 Abs. 11 des Schulunterrichtsgesetzes 1986, BGBl. Nr. 472, in der Fassung BGBl. Nr. 468/1995, schulfrei erklärt werden; es sind die Lehrer und Erziehungsberechtigten anzuhören, soweit sie nicht ohnehin Mitglieder des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses sind.

§ 3

Schultag

(1)

(4) An ganztägigen Schulformen ist der Betreuungsteil an allen Schultagen mit Ausnahme der Samstage bis mindestens 16 Uhr und längstens 18 Uhr anzubieten; während der Unterrichtsstunden (einschließlich der dazugehörigen Pausen) entfällt für die zum Betreuungsteil angemeldeten Schüler die Betreuung. Eine Stunde des Betreuungsteiles umfasst 50 Minuten, wobei eine Teilung der Stunde zulässig ist.

§ 8

Zeitlicher Geltungsbereich

Dieses Gesetz ist in der wieder verlautbarten Fassung, LGBl. Nr. 105/1999, ab dem der Wiederverlautbarung folgenden Tag, das ist der 20. November 1999, anzuwenden.

2. § 2 Abs. 9 lautet:

„(9) Die Samstage des Unterrichtsjahres können für einzelne Schulen vom Schulforum gemäß § 63a Abs. 12 des Schulunterrichtsgesetzes 1986, BGBl. Nr. 472, in der Fassung BGBl. I Nr. 91/2005, bzw. vom Schulgemeinschaftsausschuss gemäß § 64 Abs. 11 des Schulunterrichtsgesetzes 1986, BGBl. Nr. 472, in der Fassung BGBl. I Nr. 91/2005, zum Schultag erklärt werden; es sind die Lehrer und Erziehungsberechtigten anzuhören, soweit sie nicht ohnehin Mitglieder des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses sind.“

3. Im § 3 Abs. 4 werden die grammatikalischen Formen des Wortes „Betreuungsteil“ durch die entsprechenden Formen des Wortes „Tagesbetreuung“ ersetzt.

4. Nach § 8 wird folgender § 9 mit Überschrift angefügt:

„§ 9

Inkrafttreten von Novellen

Die Novellierung der § 2 Abs. 6 und 9 und die Einfügung des § 9 durch die Novelle LGBl. Nr. .../.... tritt mit 1. September 2006 in Kraft.“